

RECHTSFORMVERGLEICH

RECHTSFORMUNTERSCHIEDE ZWISCHEN PERSONEN- UND KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Entscheidung, welche Rechtsform gewählt werden soll, ist äußerst komplex. Dabei sind nicht nur steuerliche Überlegungen maßgeblich, sondern unter anderem auch sozialversicherungs-, zivil- und gesellschaftsrechtliche. Bei der Wahl der richtigen Rechtsform sollte daher unbedingt eine Expertin bzw. ein Experte zurate gezogen werden.

	Personengesellschaft (OG, KG)	Kapitalgesellschaft (GmbH)
Gründungskosten	Geringe Kosten; Gesellschaftsvertrag ist formfrei; Firmenbuch-Eintragungsgebühr ist zu entrichten	Höhere Kosten; Gesellschaftsvertrag ist notariatsaktpflichtig; Firmenbuch-Eintragungsgebühr ist zu entrichten;
Kapital	Gesellschafter leistet eine Kapitaleinlage in frei wählbarer Höhe; Einlage einer Arbeitsleistung ist möglich	Mindestkapital einer GmbH beträgt € 10.000,00; (ab 2024);
Haftung	OG: alle Gesellschafter haften unbeschränkt; KG: zumindest einer der Gesellschafter muss unbeschränkt haften (Komplementär); die restlichen Gesellschafter haften grundsätzlich beschränkt mit ihrer Hafteinlage (Kommanditisten);	Gesellschafter haften beschränkt; Vorsicht bei eigenkapitaleretzenden Leistungen (Gesellschafterkredite an

Personengesellschaft (OG, KG)**Kapitalgesellschaft
(GmbH)**

Höhe der Hafteinlage ist frei wählbar und im Firmenbuch einzutragen

nicht kreditwürdige Kapitalgesellschaften);
verschuldensabhängige
Geschäftsführer-Haftung u.
a. für Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und verspätete Anmeldung der
Insolvenz

Entnahmen/
Ausschüttung

Entnahme durch den Komplementär prinzipiell immer möglich;
Kommanditist hat nur ein Gewinnentnahmerecht

Ausschüttung des Bilanzgewinnes nur mit einem
Gesellschafterbeschluss
möglich

Steuersubjekt/
Besteuerungssystematik

Gesellschaft hat ihren Gewinn/Verlust zu ermitteln;
der ermittelte Gewinn ist entsprechend den Beteiligungsverhältnissen auf die Gesellschafter aufzuteilen;
Gewinn-/Verlustanteil unterliegt bei den natürlichen Personen als Gesellschafter der Einkommensteuer, bei juristischen Personen der Körperschaftsteuer;
Sonderbilanzen der Gesellschafter (z. B. für Firmenwert bei Beteiligungserwerb) ergänzen die Ergebnisermittlung

Die Gesellschaft selbst ist
Steuersubjekt;
unterliegt mit ihrem
Gewinn der Körperschaftsteuer;
Gewinnausschüttungen
(Dividenden) der Kapitalgesellschaft unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) und sind bei natürlichen Personen endbesteuert;
KESt ist von der Kapitalgesellschaft an das Finanzamt abzuführen

Verlustausgleich

Verluste werden den Gesellschaftern direkt zugerechnet (Transparenzprinzip)

Verluste bleiben bei der Gesellschaft (Trennungsprinzip);

Personengesellschaft (OG, KG)

Kapitalgesellschaft (GmbH)

Abmilderung durch Gruppenbesteuerung

Gewinnfreibetrag Natürliche Personen können bei betrieblichen Einkünften einen Grundfreibetrag von 15 % des Gewinns geltend machen; maximal jedoch 15 % von € 33.000,00 (ab 2024); darüber hinaus steht ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu (gestaffelte Prozentsätze); der Freibetrag kann allerdings in Summe maximal € 46.400,00 betragen; der Grundfreibetrag steht auch Basispauschalierern zu

Kapitalgesellschaften können keinen Gewinnfreibetrag geltend machen

Thesaurierung Nicht entnommene Gewinne werden nicht begünstigt besteuert

Nicht ausgeschüttete Gewinne werden nur mit Körperschaftsteuer belastet;

Stand: 1. Jänner 2024

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.